

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung Werdersee

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (BremGBl. S. 315) ergeht hiermit für einen Teilbereich der öffentlichen Grünanlage am Werdersee in Bremen, Stadtteile Neustadt und Obervieland,

zwischen Neustädter Deichscharbrücke, den Kleingärten und der Bezirkssportanlage auf dem Stadtwerder, der Wehrstraße sowie dem Werdersee, einschließlich der vorgelagerten Vogelinsel, dargestellt im anliegenden Lageplan, folgende Allgemeinverfügung:

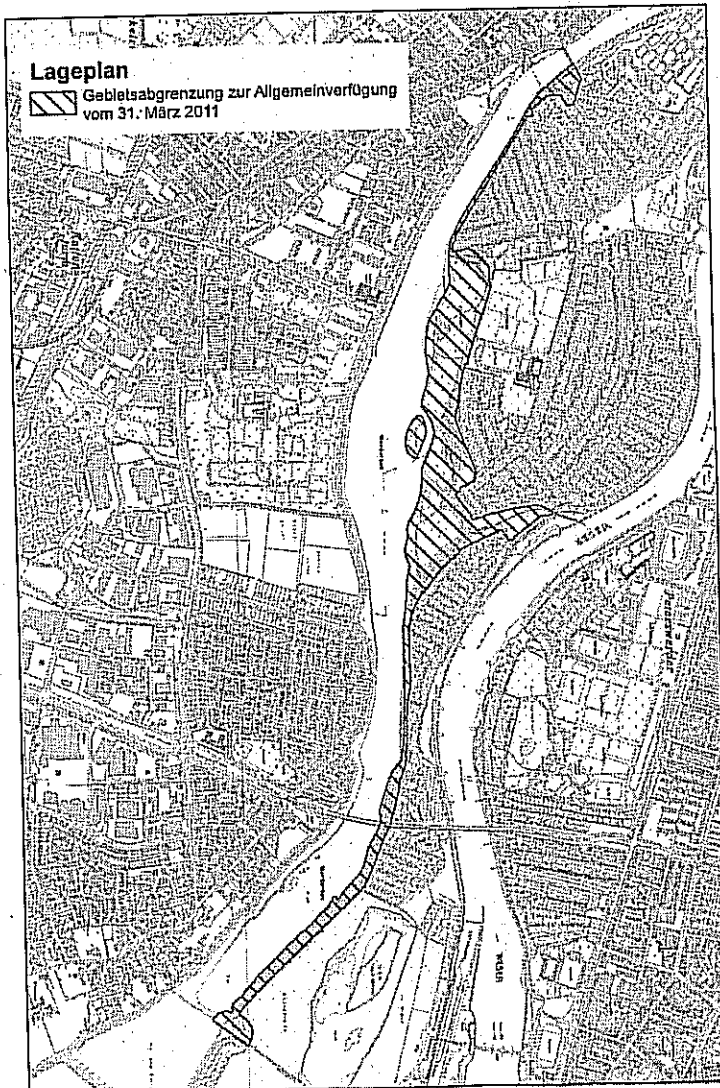
1. Im genannten Bereich ist das **Abbrennen von Feuern** verboten. Das Grillen ist nur an fest eingerichteten Grillplätzen zeitlich beschränkt erlaubt. Die Kennzeichnung dieser Grillplätze und Regelungen zu deren zeitlicher Nutzung erfolgt durch entsprechende Hinweise der unteren Naturschutzbehörde.
2. Anfallende **Abfälle** sind wieder mitzunehmen, wenn sie nicht in einen dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden können. Dieses gilt insbesondere für Glasflaschen. Aufgrund von Glasbruch entstandene Scherben sind unverzüglich und vollständig einzusammeln und in einen dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen oder wieder mitzunehmen.
3. Es ist verboten, **Zweige von Bäumen abzubrechen sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden**. Davon ausgenommen sind Pflegemaßnahmen durch die Stadtgemeinde Bremen.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1, 2 und 3 genannten Verordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Der Verstoß gegen das Verbot unter Nummer 1, 2 und 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 5 BremNatG dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 39 BremNatG geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Weser Kurier als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG)) und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 7. 4. bis 9. 5. 2011 beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, untere Naturschutzbehörde, Bereich Grünordnung (3. Etage neben Zimmer A 326), während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Die Unterlagen können in der genannten Zeit außerdem im Internet unter www.umwelt.bremen.de/natur/aktuelles abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Fachgerichtszentrum, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Bremen, den 31. März 2011 Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
- untere Naturschutzbehörde -
gez. Golasowski, Staatsrat



Weser-Kurier
7. 4. 2011